

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

über die
Zulassung der deutschen Meisterschaft im Straßenradrennen im Nachwuchs

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl Seite 341) i.V.m. § 22 Abs. 1 der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (23. CoBeLVO) vom 16. Juni 2021, in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. In Abweichung von § 10 Abs. 7 der 23. CoBeLVO wird die Sportveranstaltung „Deutsche Meisterschaften 1er-Straße Nachwuchs U15-U19“ (Radrennsport) am 26.06.2021 und 27.06.2021 im Freien und im Außenbereich (auf öffentlichen Straßen) zugelassen.
2. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Vorgaben der 23. CoBeLVO eingehalten werden. Dies gilt auch für Zuschauer außerhalb des eingerichteten Festplatzes auf der sog. Lemmerwiese an der K 53, die sich an der Strecke aufhalten werden.
3. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Veranstalter durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet, dass die maximal gestattete Zuschauerzahl nicht überschritten wird.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften der 23. CoBeLVO, insbesondere § 10 der 23. CoBeLVO. Soweit zum Zeitpunkt der Veranstaltung eine andere Verordnung gilt oder die bisherige Verordnung geändert wird, gelten die entsprechenden Nachfolgeregelungen, es sei denn die Nachfolgeregelungen würden den Antragsteller schlechter stellen.
5. Das Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium wurde gemäß § 22 Abs.1 23. CoBeLVO erteilt.
6. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und tritt am 19.06.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 27.06.2021.
8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
9. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden während der Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06352/710-264 in Zimmer 309a eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder



3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

KIRCHHEIMBOLANDEN, 17.06.2021
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.

(Rainer Guth)
Der Landrat